

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SENATS DER UNIVERSITÄT LUZERN

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 13 Abs. 4 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹,
beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Senat setzt sich zusammen aus

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,
- c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorinnen und Professoren,
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden.

²Die Mitglieder des Senats gemäss Abs. 1 lit. a. – c. gehören dem Senat von Amtes wegen an (§ 18 Abs. 2 Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000). Die Vertretungen gemäss Abs. 1 lit. d. – f. werden in der Regel für zwei Jahre von der jeweiligen Personengruppen gewählt.

³An den Senatssitzungen nehmen alle Prorektorinnen und Prorektoren mit beratender Stimme teil.

⁴Der Senat kann weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen; diese haben kein Stimmrecht.

⁵Die Mitglieder von Amtes wegen gemäss Abs. 1 lit. a. – c sowie die Personengruppen gemäss Abs. 1 lit. d – f bestimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.²

§ 2 Aufgaben

¹Der Senat steht der Rektorin oder dem Rektor als Führungs- und Koordinationsorgan zur Seite.

²Der Senat beruft Professorinnen und Professoren und unterstützt und berät die Rektorin oder den Rektor in wichtigen Studien-, Forschungs-, Entwicklungs-, Dienstleistungs-, Personal- und Finanzangelegenheiten. Er bereitet die Geschäfte des Universitätsrates vor und stellt entsprechend Antrag.

³Das Nähere über die Aufgaben des Senats ist im Universitätsstatut festgelegt.

¹ SRL Nr. 539c

² Änderung gemäss Beschluss des Senats vom 17. März 2008

§ 3 Einberufung der Sitzungen

¹Der Senat wird während der Semesterzeiten regelmäßig durch die Rektorin oder den Rektor zu ordentlichen Sitzungen einberufen.

²Zu einer ausserordentlichen Sitzung tritt der Senat zusammen, wenn er es beschliesst oder wenn es drei Senatsmitglieder verlangen. Ferner kann die Rektorin oder der Rektor nach ihrem und seinem Ermessen ausserordentliche Sitzungen einberufen.

³ gelöscht. ³

§ 4 Verhandlungsgegenstände

¹Verhandlungsgegenstände sind der Rektorin oder dem Rektor spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzureichen.

²Traktandenbegehren, die nach der in Abs. 1 genannten Frist eingereicht worden sind, werden erst in der nächsten Sitzung behandelt, es sei denn, der Senat beschliesse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Traktandenliste.

§ 5 Vorsitz

¹Den Vorsitz des Senats führt die Rektorin oder der Rektor.

²Der Rektor oder die Rektorin bestimmt im Falle seiner oder ihrer Verhinderung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Sitzung.

§ 6 Verhandlungsfähigkeit

Der Senat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Beschlüsse

¹Der Senat stimmt offen ab, wenn er nicht auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmung beschliesst. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen ⁴. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung leitende Person den Stichentscheid.

²Die Rektorin oder der Rektor kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Diese Beschlüsse müssen auf der nächsten Sitzung mitgeteilt und mit Abstimmungsergebnis protokolliert werden.

³ Änderung gemäss Beschluss des Senats vom 17. März 2008

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Senats vom 10. Januar 2006

§ 8 *Rektoratsverfügung*

¹Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch Rektoratsverfügung.

²Die Rektoratsverfügung ist in der folgenden Sitzung dem Senat zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 *Ausstand*

¹Die Mitglieder des Senats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Senat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 10 *Protokollführung und Aktuarin oder Aktuar*

¹Über die Sitzungen des Senats wird Protokoll geführt.

²Minderheiten können verlangen, daß ihre Sondervoten zu Protokoll genommen werden.

§ 11 *Verschwiegenheit*

Die Mitglieder sowie die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12 *Information*

Die oder der Vorsitzende regelt die Information über Senatsgeschäfte.

§ 13 *Inkrafttreten*

Das Organisationsreglement tritt am 18. Juni 2001 in Kraft.

Luzern, am 14. Mai 2001

Im Namen des Senats
Der Rektor: Prof. Dr. Walter Kirchschräger